Gemeinde Dußlingen

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 12.877.370 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von -13.104.580 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von -227.210 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von -227.210 €

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 12.557.400 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von -12.055.280 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 502.120 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 6.482.500 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -6.575.670 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von -93.170 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von 408.950 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von 0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von 408.950 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.387.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
   b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H. der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge

Dußlingen, 14.02.2020
Thomas Hölsch
Bürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dußlingen
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am 23.01.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

1. Erfolgsplan
   mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 996.250 €
2. Vermögensplan
   mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.120.750 €
3. Kreditaufnahmen
   der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen beträgt 738.200 €
4. Verpflichtungsermächtigungen
   der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen beträgt 0 €
5. Kassenkredite
   der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Dußlingen, 24.01.2020
Thomas Hölsch
Bürgermeister

Eigenbetrieb Wasserversorgung Dußlingen
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am 23.01.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

1. Erfolgsplan
   mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 842.900 €
2. Vermögensplan
   mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 710.500 €
3. Kreditaufnahmen
   der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen beträgt 516.350 €
4. Verpflichtungsermächtigungen
   der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen beträgt 0 €
5. Kassenkredite
   der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Dußlingen, 24.01.2020
Thomas Hölsch
Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde mit Erlass des Landratsamtes Tübingen vom 24.03.2020, AZ: 01/902.41/#650505, bestätigt. Die Genehmigung der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Abwasserentsorgung“ und „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde mit der eingeschränkten Auflage erteilt, dass Investitionen nur in Höhe von 1.120.750 € (Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung“) bzw. in Höhe von 710.500 € (Eigenbetrieb „Wasserversorgung“) getätigt werden dürfen. Über die in den Wirtschaftsplänen enthaltenen, darüber hinaus gehenden Investitionsbeträge darf im Rahmen des Vollzugs der Wirtschaftspläne nicht verfügt werden.
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite wurden, soweit erforderlich, genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 sowie die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO bzw.
§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit von

Montag, 30.03.2020 bis Dienstag, 07.04.2020,

je einschließlich, während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus zur Einsichtnahme aus. Aufgrund des Coronavirus ist das Rathaus für Besucher nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme nach vorheriger terminlicher Absprache mit Frau Rotenhagen unter der Telefonnummer 07072/9299-30 oder per E-Mail drotenhagen@dusslingen.de möglich ist. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne auch im Internet unter www.dusslingen.de/Aktuelles einsehbar.

Dußlingen, 25.03.2020
Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.